

Bauten im Grundwasser

Gemäss Art. 43 des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991 (GSchG) dürfen das Speichervolumen und Durchfluss nutzbarer Grundwasservorkommen durch Einbauten nicht wesentlich und dauernd verringert werden. Gestützt auf Anhang 4, Ziffer 211 der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV) dürfen **im Gewässerschutzbereich A_u keine Bauten erstellt werden, die unter dem mittleren Grundwasserspiegel liegen.**

In erster Priorität ist das Vorhaben deshalb so anzupassen, dass der Einbau unter den mittleren Grundwasserspiegel verhindert wird (z. B. durch das Anheben der Bodenplatte). Ist dies aus zwingenden Gründen nicht möglich, kann in Ausnahmefällen die Durchflusskapazität durch technische Mittel auf den ursprünglichen Zustand ausgeglichen werden (z. B. Materialersatz mit gut durchlässigem Schotter), so dass die Durchflusskapazität um 0% verringert wird.

Können beide vorangegangenen Massnahmen nachweislich nicht ausgeführt werden, kann eine Ausnahmegewilligung beantragt werden, wenn die maximale Reduktion der Durchflusskapazität 10% beträgt. Ausnahmen für Einbauten unter den mittleren Grundwasserspiegel werden zurückhaltend erteilt und es besteht kein Anspruch.

Die Abteilung für Umwelt kann eine Ausnahmegewilligung erteilen, wenn folgende Punkte kumulativ erfüllt sind:

- Es muss ein öffentliches Interesse am Bauvorhaben bestehen.
- Das Bauvorhaben ist aus zwingenden Gründen nur mit einem Einbau unter den mittleren Grundwasserspiegel realisierbar.
- Die Reduktion der Durchflusskapazität durch den Einbau wird vollständig ausgeglichen. Aus zwingenden Gründen ist in Ausnahmefällen eine Verminderung der Durchflusskapazität um höchstens 10% möglich.
- Es darf keine Grundwassergefährdung bestehen, insbesondere für Trinkwasserfassungen.
- Durch die im Grundwasser verbleibenden Bauteile dürfen weder ein Aufstau noch wesentliche Veränderungen der natürlichen Strömungsverhältnisse entstehen.

Folgende Unterlagen sind zusammen mit dem Baugesuch einzureichen:

- Nachweis vom öffentlichen Interesse am Bauvorhaben.
- Nachweis der zwingenden Gründe für den Einbau unter den mittleren Grundwasserspiegel.
- Massnahmen, um die Durchflusskapazität zu gewährleisten (hydrogeologisches Gutachten).
- Falls die Reduktion der Durchflusskapazität nicht ausgeglichen werden kann, muss der Nachweis erbracht werden, dass die Durchflusskapazität nicht um mehr als 10% verringert wird.
- Der mittlere Grundwasserspiegel muss auf den Plänen eingezeichnet werden.
- Falls Fundationspfähle geplant sind, sind sie in den Plänen einzuzeichnen.

Folgende Punkte gilt es ausserdem zu beachten:

- Für eine vorübergehende Absenkung des Grundwasserspiegels (Bauwasserhaltung) ist eine Nutzungsbewilligung nach §5 WnG von der Abteilung für Umwelt erforderlich.
- Gebäudedrainagen dürfen nur oberhalb des höchsten Grundwasserspiegels (HW) erstellt werden.
- Allfällige Spundwände müssen nach der Bauvollendung vollständig entfernt werden.
- Es dürfen nur Baustoffe und Materialien (z.B. Fugenabdichtungen, Beschichtungen, Injektionsmittel und Zusätze etc.) verwendet werden, welche keine Schadstoffe in das Grundwasser abgeben.
- Hinterfüllungen unterhalb des höchsten Grundwasserspiegels (HW) sind ausschliesslich mit natürlichem, unverschmutztem kiesig-sandigem Material auszuführen.
- Es wird empfohlen, grössere Bauvorhaben möglichst frühzeitig (vor Baueingabe) mit der Abteilung für Umwelt zu besprechen.

**DEPARTEMENT
BAU, VERKEHR UND UMWELT**
Abteilung für Umwelt

21. Februar 2017

Beilage Baugesuch – Erdwärmenutzung

Laut eingereichten Unterlagen ist eine Erdwärmenutzung entweder mittels Erdwärmesonde (EWS) oder einer Grundwassernutzung (GWWP) beabsichtigt.

Da Ihren Baugesuchunterlagen kein Gesuch zur Erdwärmenutzung beiliegt, machen wir Sie darauf aufmerksam, dass entsprechende Bohrungen gestützt auf § 15 EG UWR und § 30 V EG UWR eine Bewilligung benötigen.

Zur Gesuchstellung ist in einem ersten Schritt die Standorteignung mittels der Erdwärmeeignungskarte abzuklären. Die Abklärung sowie die Gesucherstellung erfolgt unter der Internetadresse

www.ag.ch/erdwaerme (→ iEWS)

a) Nutzung EWS

Für eine Nutzung mittels EWS ist ein Gesuch auf www.ag.ch/erdwaerme (-> iEWS) zu erstellen. Dem Gesuch ist ein Plan mit vermasstem Standort der Erdsonden beizulegen. Der Sondenstandort ist dabei so zu wählen, dass alle Abstände und Gesetzesgrundlagen gemäss § 48, § 111 BauG, der ordentliche Gewässerabstand, BNO der Gemeinde und Art. 685 ZGB eingehalten werden können. Je nach Auswertung anhand der Eignungskarte ist dem Gesuch zusätzlich ein hydrogeologisches Gutachten beizulegen und die Bohrung durch eine geologische Fachperson zu begleiten.

Das Gesuch muss im Doppel bei der Gemeinde zur Stellungnahme und zur Weiterleitung an die AfU eingereicht werden.

b) Nutzung GWWP

Liegt der Standort über einem Grundwasservorkommen, kommt nur eine Grundwasserwärmenutzung in Frage; Erdwärmesonden sind nicht zulässig.

Als erster Schritt muss eine Sondierbohrung mit einem Pumpversuch durchgeführt werden. Mit dieser Voruntersuchung kann sichergestellt werden, dass sich der Standort langfristig für den Betrieb der Wärmepumpe eignet und dass keine umliegenden bestehenden Nutzungen beeinträchtigt werden.

Die Standorte des Entnahme- und Rückgabebrunnens sind so zu wählen, dass alle Abstände und Gesetzesgrundlagen gemäss § 48, § 111 BauG, der ordentliche Gewässerabstand, BNO der Gemeinde und Art. 685 ZGB sowie anderer kantonaler Fachstellen für die späteren Bauten eingehalten werden können. Die Brunnenbauten, die für die Förderung/Versickerung von Grundwasser genutzt werden sollen, sind in Grünflächen zu erstellen.

Für den Betrieb einer Grundwasserwärmepumpe ist anschliessend gemäss § 5 des Wassernutzungsgesetzes vom 11. März 2008 (WnG) ein Nutzungsgesuch einzureichen. Das Verfahren läuft nach § 28 des WnG (30 Tage öffentliche Auflage).



CH-4800 Zofingen

POST CH AG
ASTRA, Brühlstrasse 3

Departement Bau, Verkehr und Umwelt Aargau
Abteilung für Baubewilligungen
Entfelderstrasse 22
5001 Aarau

Ihr Zeichen: BVUAFB.24.1186
Unser Zeichen: ASTRA-A-DCD83401/50
Sachbearbeiter/in: Patrick Zajicek
Zofingen, 7. Juni 2024

Nationalstrasse: A3/N3
Gemeinde: Eiken
Parzelle Nr.: 5149
Koordinaten/km: 2'641'773 / 1'264'876; km 36.500
Baugesuch Nr.: BVUAFB.24.1186 / BG 2024-16
Bauvorhaben: Randbedingungen Erweiterung Sporthalle - Anfrage
Bewilligungsnehmer¹: Einwohnergemeinde Eiken, Hauptstrasse 73b, 5074 Eiken

Stellungnahme des Bundesamtes für Strassen (ASTRA)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 31. Mai 2024 (Eingang ASTRA) haben Sie uns die rubrizierte Anfrage zugestellt. Zu den eingereichten Unterlagen nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Gesetzliche Grundlagen

Die vorliegende Stellungnahme stützt sich auf die einschlägigen Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Nationalstrassen vom 8. März 1960 (NSG, SR 725.11), der Nationalstrassenverordnung vom 7. November 2007 (NSV, SR 725.111), des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 (SVG, SR 741.01) sowie der Signalisationsverordnung vom 5. September 1979 (SSV, SR 741.21).

¹ In dieser Stellungnahme wird der Einfachheit halber nur die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist selbstverständlich jeweils miteingeschlossen.

² Bundesgesetz über die Nationalstrassen vom 8. März 1960 (NSG, SR 725.11).

Patrick Zajicek NSNW AG
Netzenstrasse 1, 4450 Sissach
Tel. Mobile: + 41 78 661 27 18
patrick.zajicek@nsw.ch
im Auftrag des Bundesamtes für Strassen ASTRA
Brühlstrasse 3, 4800 Zofingen
Tel. +41 58 482 75 11, Fax +41 58 482 75 90,
baupolizei.zofingen@astra.admin.ch
www.astra.admin.ch



2. Ausgangslage

Der Bewilligungsnehmer beabsichtigt die bestehende Sporthalle auf der Parzelle Nr. 5149, GB Eiken, zu erweitern oder ein Ersatzneubau zu realisieren. Die Anfrage soll die Randbedingungen für die Projektierung des Bauvorhabens klären.

3. Beurteilung des geplanten Bauvorhabens

3.1. Baulinien der Nationalstrasse

Entlang der Autobahnen sind Baulinien der Nationalstrasse ausgeschieden (vgl. Artikel 22 NSG). Der Raum dient zur Freihaltung des Strassenraumes für allfällige künftige Strassenausbauten und definiert den Interessensperimeter der Nationalstrasse, innerhalb dessen das ASTRA über Bauvorhaben orientiert sein muss.

Seitens ASTRA sind nach Artikel 24 NSG bauliche Massnahmen innerhalb der Baulinien, unter Vorbehalt strengerer Bestimmungen des kantonalen Rechtes, zu bewilligen, wenn die gemäss Artikel 22 NSG zu wahren öffentlichen Interessen nicht verletzt werden.



Situation mit Baulinien (Quelle: ISN, NSNW AG)

Die beabsichtigten baulichen Massnahmen auf dem Baugrundstück, Parzelle Nr. 5149, GB Eiken, liegen ausserhalb der Nationalstrassenbaulinie.

Die Gebrauchstauglichkeit, die Wohnhygiene sowie die Verkehrssicherheit der Nationalstrasse werden nicht beeinträchtigt. Ein allfälliger künftiger Ausbau der Nationalstrasseninfrastruktur wird durch das vorliegende Bauvorhaben nicht beeinträchtigt. Die gemäss Artikel 22 NSG zu wahren, öffentlichen Interessen werden somit gewahrt. Die Voraussetzungen zur Erteilung einer Ausnahmegewilligung nach Artikel 24 NSG sind gegeben.

Zu beachten bleibt, dass die Erschliessung über den Bachweg, welcher innerhalb der Nationalstrassenbaulinie liegt, bei einem Ausbau der Nationalstrasse allenfalls wegfällt oder baulich angepasst werden muss.

3.2. Wahrnehmungsbereich der Nationalstrasse

Das ASTRA weist darauf hin, dass gemäss SSV Strassenreklamen im Bereich der Autobahnen und Autostrassen grundsätzlich verboten sind. Zulässig sind einzig die in Artikel 98 Absatz 2 SSV aufgeführten Ausnahmen. Allfällige Gesuche sind bei der nach kantonalem Recht zuständigen Behörde einzureichen (Artikel 99 Absatz 1 SSV).

4. Anträge für die Aufnahme in die baubehördliche Stellungnahme

Das ASTRA kann dem geplanten Bauvorhaben unter Einhaltung der folgenden Bedingungen und Auflagen zustimmen:

- 4.1. Der Betrieb, die Sicherheit, die Gebrauchstauglichkeit sowie die Dauerhaftigkeit der betroffenen Nationalstrasseninfrastruktur darf durch den Bau und das Bestehen des vorliegenden Bauprojekts zu keiner Zeit und in keiner Form eingeschränkt oder beeinträchtigt werden.
- 4.2. Allfällige Aussenbeleuchtungen entlang der Nationalstrasse und deren Bestandteile dürfen zu keiner Blendwirkung führen. Auch sind unnötige Lichtemissionen zu vermeiden. Aussenbeleuchtungen sind mit dimmbaren Leuchtkörpern vorzusehen. Das ASTRA ist berechtigt, bei allfälliger, störender Blendwirkung und Lichtimmission im Wahrnehmungsbereich der Nationalstrasse eine Reduktion der Lichtstärke zu verlangen. Dies gilt auch für allfällige störende Baustellenbeleuchtungen während der Bauzeit.
- 4.3. Die Bauherrschaft hat für sämtliche infolge der erheblichen Lärmbelastung notwendigen Massnahmen sowohl beim Bau wie auch in Zukunft selbst aufzukommen.
- 4.4. Für die allfälligen Abbrucharbeiten sind alle notwendigen Massnahmen vorzunehmen, um die Verkehrssicherheit auf der Nationalstrasse nicht zu beeinträchtigen resp. zu gefährden. Massnahmen gegen Staubentwicklung im Bereich der Nationalstrasseninfrastruktur müssen ergriffen werden. Staubbelastung während den Arbeiten darf zu keinerlei Sichtbehinderungen auf der Nationalstrasse führen.
- 4.5. Bauplatzinstallation: Mit dem Baukran dürfen keine Lasten über die Fahrbahn oder Lärmschutzwand bzw. Stützmauer geschwenkt werden. Dazu ist der Turmschwenkkranz oder Ausleger im Bereich der Fahrbahnüberschwenkung entsprechend zu beschränken.
- 4.6. Die bestehende Lärmschutzwand bzw. Stützmauer ist derart zu schützen, dass sie durch die Bauarbeiten nicht beschädigt wird.
- 4.7. An der Lärmschutzwand bzw. Stützmauer dürfen zu keiner Zeit Installationen oder dgl. angebracht oder montiert werden.
- 4.8. Zu beachten gilt, dass die Erschliessung über den Bachweg, welche in der Nationalstrassenbaulinie liegt, bei einem allfälligen Ausbau der Nationalstrasse allenfalls wegfällt oder baulich angepasst werden muss.

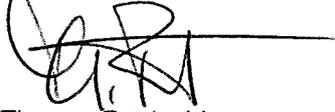
5. Gebühren

Auf die Erhebung einer Bewilligungsgebühr wird, gestützt auf die Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Strassen vom 7. November 2007 (GebV-ASTRA, SR 172.047.40), verzichtet.

Wir bitten Sie, die Anliegen des ASTRA unter Ziffer 4 in die Stellungnahme als integrierenden Bestandteil aufzunehmen. Eine Kopie der baubehördlichen Stellungnahme ist dem Bundesamt für Strassen ASTRA, Abteilung Strasseninfrastruktur Ost, Filiale Zofingen, Brühlstrasse 3, 4800 Zofingen zuzustellen.

Freundliche Grüsse

Bundesamt für Strassen

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'TR', with a horizontal line drawn through it.

Thomas Rüetschi

Support

Fachspezialist Baupolizei

Beilagen:

– keine (digitaler Versand)

Kopie an:

– ASTRA intern: Sal, Faa

– baupolizei@nsw.ch

AEW Energie AG
Regional-Center Rheinfelden
Riburgerstrasse 5
CH-4310 Rheinfelden
T +41 61 836 35 11
www.aew.ch



AEW Energie AG, Regional-Center, CH-4310 Rheinfelden

A-Post

Departement BVU
Abt. für Baubewilligungen
Entfelderstrasse 22
5001 Aarau

Kontakt **André Schnepf**
Direktwahl T +41 61 836 35 48
E-Mail andre.schnepf@aew.ch
Datum Rheinfelden, 31. Mai 2024
MWST-Nr. CHE-105.981.944 MWST

Gesuch Nr. BVU.AFB 24.1186_Eiken

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Bereich der Parzelle Nr. 5149 in Eiken, befinden sich der Elektro-Hausanschluss von der Turnhalle und die Verkabelung der öffentlichen Beleuchtung siehe AEW-Werkleitungsplan. Vor Baubeginn sind die aktuellen Werkleitungen direkt in der Abteilung Vermessung Tel. 062/834 23 62 einzufordern.

Für die Beantwortung von weiteren Fragen stehen wir Ihnen jederzeit zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
AEW Energie AG

Patrick Schönenberg

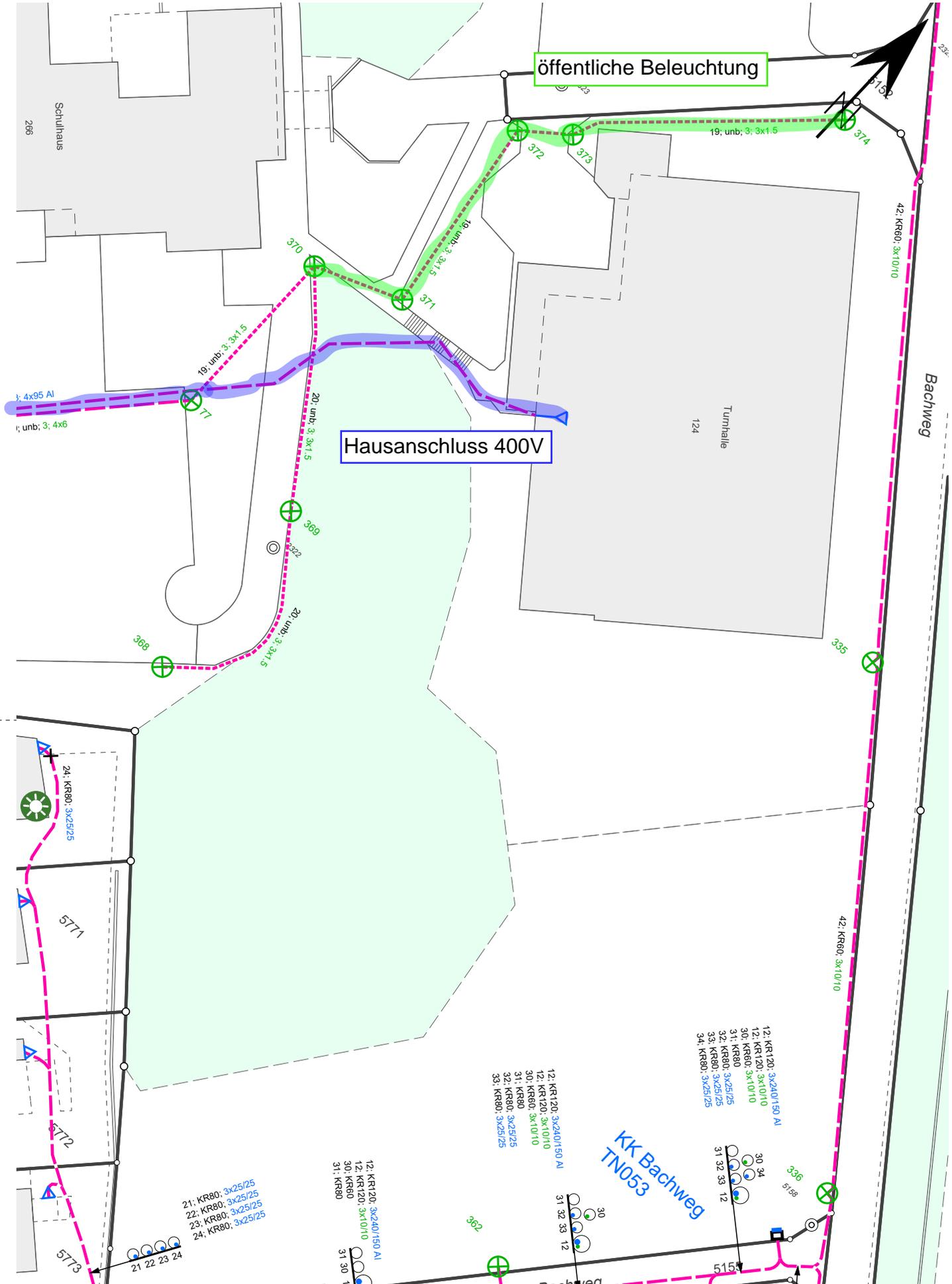
31.05.2024 | Simple Electronic Signature
ID: 1351c162-1a54-40a7-b21b-11366ad0f61

Patrick Schönenberg
Teamleiter Technik

André Schnepf

31.05.2024 | Simple Electronic Signature
ID: 1351c162-1a54-40a7-b21b-11366ad0f61

André Schnepf
Projektleiter



AEW
Ihre Energie.

**Leitungserhebung
Eiken**

Masstab: 1:500



Dieser Plan hat nur Gültigkeit für die Leitungsauskunft vom: **31.05.2024**
 Mit dem Erhalt der Pläne akzeptieren Sie die Allgemeinen Nutzungsbedingungen zur Abgabe von Leitungsdaten der AEW Energie AG, welche der Datenlieferung beiliegen oder unter www.aew.ch/anb abrufbar sind. Die Legende liegt der Bestellung bei oder ist auf www.ag-geo.ch abrufbar. Quelle der Daten der amtlichen Vermessung gemäss des zuständigen Geometers.

In Bearbeitung, bitte 062 834 24 14 anrufen

Hinweis: Der vorliegende Plan beinhaltet nur Leitungen der AEW Energie AG. Es können auch Leitungen anderer Netzbetreiber vorhanden sein, welche entsprechend anzufordern sind.